

‘denn’, fährt der Gesetzgeber fort, ‘die Justiz gilt nicht für erkauf, solange die Sporteln (*conmoda*) geringer sind als der Streitgegenstand (*petita facultas*)’. Höchstens sollen jene diesem gleich sein. Den Richtern wird verboten, die Sporteln über das Maass der Streitsache auszudehnen (*‘super modum causae damna extendere commodorum’*). Die ‘*suffragia*’, die dann als ‘*conmoda*’ bezeichnet werden, sollen, sei es allein oder mit den übrigen *sumptus et expensae litis* zusammen, nicht mehr als den Werth des Streitgegenstandes betragen. Es ist offenbar die Meinung, dass sie zu den *sumptus et expensae litis* gehören und mit diesen der unterliegenden Partei aufzuerlegen sind. Die Summe, welche der Richter der unterliegenden Partei dem Sieger zu ersetzen auferlegt, soll nicht den Streitgegenstand übersteigen. Was die Partei mehr aufwendet, hat sie, auch wenn sie siegt, selbst zu tragen.

Was ist hier unter ‘*suffragia*’ zu verstehen? ‘*Suffragium*’ bedeutet die Unterstützung von Gesuchen durch Fürsprache, dann auch die Belohnung oder Vergütung, welche für solche Unterstützung versprochen oder gegeben wurde. In diesem Sinne einer freiwilligen Zahlung findet sich das Wort in den römischen Quellen des 5. und 6. Jahrhunderts; so C. Iust. II, 7, 23, § 3: ‘*suffragii solutio*’, und II, 7, 26 pr.: ‘*gratis et sine ullo suffragio*’. Auch ‘*suffragium*’ oder ‘*suffragia dare*’ ganz wie an unserer Stelle findet sich: C. Iust. XII, 16, 5, § 1; C. Theod. II, 29, 1 Interpr. In der Interpretatio zu C. Theod. II, 29, 2 steht dafür ‘*aliquid commodi dare*’, doch wird sogleich wieder von derselben Gabe der Ausdruck ‘*suffragia*’ gebraucht; ganz wie auch bei Theudis beide Ausdrücke wechseln. *Suffragia* wurden namentlich gegeben für die Verschaffung von Aemtern und galten im Allgemeinen als erlaubt; vgl. Bethmann-Hollweg, Civilprocess III, S. 36 f. Nach der zuletzt angeführten Stelle der Interpretatio giebt Jemand die *suffragia* ‘*dum necessitates suas expedire desiderat*’. Nach Theudis werden sie gegeben ‘*pro expediendis talibus negotiis*’; womit die Förderung der Processsache gemeint ist. Wem aber wurden solche *suffragia* gegeben? Nach dem ganzen Zusammenhange und besonders wegen der engen Verbindung, in welche diese *suffragia* mit der ‘*redemptio iustitiae*’, dem Erkaufen der Justiz, gesetzt werden, dürfen wir nicht zweifeln, dass es sich um freiwillige Zahlungen der Partei an den Richter handelt. Auch König Gundobads sog. *prima constitutio* der *Lex Burgundionum* bezeichnet in c. 4 die Bestechungssumme als ‘*suffragia*’.